

98A - KOSMETISCHE BEHANDLUNGEN

Aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf (taxative Aufzählung; die Mitversicherung aller hier nicht genannten Eingriffe/Methoden/Behandlungen kann nur aufgrund gesonderter Anfrage beim Versicherer erfolgen):

- Falten-, Lippen- und Lidkorrekturen durch Unterspritzung / Filler mit Hyaluronsäure oder ähnlichem
- Botoxunterspritzung für Fältchen und übermäßige Schweißbildung
- Gesichtspeeling mit Fruchtsäure und / oder chemischen Säuren
- Zellulitistherapie mittels Endermologie und Acthidern
- Kosmetische Lasertherapie; z.B. Langzeithaarung mittels Diodenlaser, Entfernung von Pigmentflecken und Gesichtsäderchen, gestielte Hautwarzen, störenden Muttermalen, Xanthelasmen, Aknenarben oder andere Narben, blau / schwarzen Tätowierungen und Hautglättung
- Piercings – ausgeschlossen bleiben Intim- und Zungenpiercings
- Permanent Make up
- Lidstraffung (z.B. Schlupflieder)
- Verödung von Besenreisern
- Behandlung der Kurzsichtigkeit mit dem Excimer Laser
- Nasenkorrekturen
- Ohrenanlegeplastiken

Grundsätzlich nicht versichert gilt der kosmetische Erfolg und der Anspruch auf Nachbesserung. Als Obliegenheit gemäß § 6 VersVG, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, wird bestimmt:

Eine umfassende Patientenaufklärung in Wort und Schrift inkl. entsprechender Dokumentation hat zeitgerecht zu erfolgen.